

Zeitschrift: Geographica Helvetica : schweizerische Zeitschrift für Geographie =
Swiss journal of geography = revue suisse de géographie = rivista
svizzera di geografia

Band: 8 (1953)

Rubrik: Landesplanung - Planisme national

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MANN (Schweden), H. STERNBERG (Brasilien). Der nächste Int. Geographenkongreß soll 1956 in Rio de Janeiro stattfinden. Als Grundrate für den Beitrag der einzelnen Staaten an die IGU wurde wie bisher der Betrag von 100 \$ festgesetzt. Von den 12 in Lissabon eingesetzten Forschungskommissionen haben deren 11 bedeutende Arbeit geleistet und die Ergebnisse in gedruckt vorliegenden Berichten zusammengefaßt, so als bisherige und weitergeführte Kommissionen diejenigen für Medizinische Geographie, Periglaziale Morphologie, Bibliographie alter Karten und Inventarisierung der Erde, dann die 1952 neu gegründeten: die Kommissionen für Aride Zonen, für das Karstphänomen, für Küstensedimentation, für Hangentwicklung, für Abtragungsflächen rund um den Atlantik, für Bibliothekarische Ordnung geographischer Bücher und Karten und für Schulgeographie. Diese 11 werden weiterhin bestehen und arbeiten. Im Berichtsjahr erschienen Bd. 59 der Bibliographie Géographique Internationale (1949—50), Bd. 3 der Bibliographie Cartographique Internationale (1949) mit über 1500 Kartenwerknachweisen und ein weiteres Heft des zweisprachigen Mitteilungsbuletins der UGI (Bd. 3, Heft 1). Auch im laufenden Jahr fanden die die ganze Erde umspannenden Untersuchungen und Bemühungen der UGI die aktive Unterstützung der Unesco. H. ANNAHEIM

EHRUNG

Prof. Dr. EMIL EGLI, Zürich, wurde von der Königlichen Geographischen Gesellschaft in Madrid zum Korrespondierenden Mitglied ernannt.

LANDESPLANUNG — PLANISME NATIONAL

Begriffe und Richtlinien. Daß Landesplanung noch immer der konventionellen Fassung ihres Wesens harrt, belegt die jüngst erschienene wertvolle Schrift der Arbeitsgemeinschaft der Landesplaner der Bundesrepublik Deutschland: Landesplanung. Begriffe und Richtlinien. (Düsseldorf 1933, Haus der Landesregierung, 43 Seiten), eines Staates also, der sich zu den Pionierländern der „Bewegung“ rechnen darf. Umso dankenswerter ist, daß wieder einmal versucht wurde, zur Einigung über die einschlägigen Fragen zu kommen. Die Anregung dazu gab die „Verschiedenheit der Auffassungen über das Wesen der Landesplanung, wie sie .. seit Beendigung des Krieges sowohl bei praktischen Maßnahmen wie bei Gesetzesentwürfen seitens der einzelnen Fachressorts des Bundes und der Länder immer wieder zu Tage“ getreten war. Die 1951/52 entworfenen Vorschläge sollen „zu allgemeiner Aussprache anregen, zur Klärung der Begriffe beitragen und als Ausgangspunkt und Grundlage für gesetzgeberische Maßnahmen, die das Gebiet der Landesplanung berühren, dienen“. Sie beanspruchen also keineswegs, generelle Gültigkeit zu erlangen.

Die Schrift zerfällt in einen definitorischen und einen begründenden Teil, welcher letzterer die aufgestellten Begriffsbestimmungen und Richtlinien zu sichern trachtet. Da schon der Begriff der Planung als belastet angesehen wird, gelangt zunächst er zur Diskussion. Mit deren Ergebnis — daß Planung die systematische Vorbereitung vernunftgemäßen Handelns .. (sei), um ein Ziel unter den gegebenen Verhältnissen auf die beste Weise zu erreichen — kann man wohl grundsätzlich einiggehen, wenn auch die Nachsätze über Ziele, Möglichkeiten und Grenzen der Planung nicht unbedingt zwingend erscheinen (da beispielsweise Planung doch Landschaftsschutz einschließen soll und daher nicht ausschließlich auf „Verstärkung der Wirkung der Einflüsse des Menschen auf die Umwelt“ ausgehen darf). Besonders erfreulich aber erscheint, daß bei der Fixierung der Landesplanung selbst 1. deren vielfach übliche Beschränkung auf „Grund und Boden“ fallen gelassen und 2. der Raumbegriff als unzulänglich für ihre Wesensbestimmung erklärt wird. Denn in der Tat sind beide Kategorien nicht nur vieldeutig, sondern sie reichen auch keinesfalls aus, das einer wirklichen Landesplanung innewohnende Anliegen nur anzudeuten. Daher dürfte mit Recht der Name „Raumordnung“ (als Oberbegriff) aus dem Vocabulaire des Planers gestrichen werden. Freilich — und dies ist auch den deutschen Planern klar — bestehen ebenso gegen die Bezeichnungen „Landesplanung“ (und „Regionalplanung“) begründete Bedenken. Sie betreffen nicht nur den in der Schrift selbst angetönten Gegensatz Stadt-Land und die öfters verwendete Beschränkung des Begriffes „Land“ auf politische Territorien (auch „Region“ bezeichnete ursprünglich einen „Herrschaftsbereich“). Vielmehr sind die Begriffe „Land“ und „Region“ 1. nicht weniger vieldeutig (auch der Terminus „Region“ kann sowohl zur Bezeichnung des Verbreitungsgebietes eines einzelnen Landschaftselements als auch zu derjenigen einer *Elementgesamtheit* gebraucht werden) wie der Raumbegriff, und 2. reichen auch sie nicht zur Bezeichnung der von der Landesplanung de facto zu erfassenden Seinsbereiche hin. Wenn hier nicht nur negativ geurteilt werden soll, so läßt sich sagen, daß hiefür nur der Landschaftsbegriff geeignet erscheint. In ihm allein sind sämtliche Planungsobjekte (nämlich alle Landschaftselemente) implicite vorhanden, und zudem erlaubt er eine Anwendung auf verschiedene Raum- (und Zeit-) dimensionen (Klein-Großlandschaft, Kontinentallandschaft, Globallandschaft, Altlandschaft, Progressivlandschaft usw.). Die logische Konsequenz hieraus wäre, daß inskünftig statt Landes- und Raumplanung *Landschaftsplanung* gesagt würde, wobei die Begriffe „Land“, „Raum“, „Region“ sich weiterhin als Unter- und Teilbegriffe verwenden ließen. Ob nun die Praxis sich für die eine oder andere Begriffskategorie entscheidet,

trägt der Forderung nichts ab, daß „Landesplanung“ „Gesamtplanung“, d. h. „Planung der bisherigen Einzelplanungen“ (die dann zu Teilplanungen werden) sein muß, um logische wie praktische Rechtfertigung beanspruchen zu können — da alles andere (eben) Teil- oder Einzelplanung wäre, zu deren Überwindung Landesplanung just begründet wurde. Auch in dieser Hinsicht belegt die Schrift fortschrittliche Gesinnung. Damit drängen sich freilich weitere Grundfragen auf, die bisher — auch in der vorliegenden Schrift — kaum genügend erörtert wurden: die Frage, ob Landesplanung (überhaupt) den Menschen ins Blickzentrum rücken dürfe, die Frage, ob wirklich (nur) Nutzung ihr letztes Ziel sein darf und schließlich, ob Landesplanung als Gesamtplanung nicht notwendig Gesamtrevisionen der bestehenden Staatsverfassungen voraussetzt, d. h. ob sie sich der Staatspolitik unterzuordnen hat, oder nicht vielmehr diese selbst von ihrer „höhern“ — nicht nurmehr dem partei- und machtpolitischen „Apparat“ verpflichteten — *Rechtsebene* aus zu leiten hätte. Es erübrigt sich, festzustellen, daß diese Fragen nicht in Kürze und am grünen Tisch zu lösen sind. Wichtiger dürfte für den Moment sein, daß auch die deutschen Planer ihre Aufgabe nur „auf der Grundlage umfassender Kenntnis und Erforschung der bestehenden Verhältnisse, ihrer Ursache und Zusammenhänge in koordinierender Zusammenarbeit mit den Beteiligten sowie im Rahmen voraussichtlicher Entwicklungsmöglichkeiten“ lösen zu können glauben, womit auch ihnen *Landesforschung* (Landschaftsforschung) zur Basis und Gemeinschaftswerk zur (wie wünschenswert wäre: obersten) Pflicht wird. Ob die im Anschluß daran entwickelten Begriffe und Grundsätze über Entwicklungsprogramme und -pläne sowie die vorgeschlagene Organisationsform nach ihren Wünschen verwirklicht werden oder Abänderungen erfahren, wird gleichfalls weit weniger entscheidend sein als daß in ihrem *Geiste* gehandelt wird. Denn was in den übrigen Paragraphen der Schrift an Propositionen über Arbeitsmittel, Behörden und Planungsverwirklichung niedergelegt ist, zielt unmittelbar auf eine Landesplanung, die allerorts zur ernsthaften Kenntnis genommen zu werden verdient, weil sie sich erstlich und letztlich dem sinnvollen Ausgleich von Teilen und Ganzen, Einzelnen und Gemeinschaften verbunden fühlt.

REZENSIONEN — COMPTES - RENDU CRITIQUES

BÖGLI, ALFRED: *Im Banne der Höhle*. Forschungstage und Erlebnisse im Hölloch. Luzern 1953, Schweizer Volks-Buchgemeinde. 56 Abbildungen, 1 Plan.

Im August 1952 wurde der Hitzkircher Seminarlehrer Dr. A. BÖGLI, mit drei jungen Kameraden im Hölloch (Muotatal) infolge Schlechtwettereinbruches 10 Tage eingeschlossen. Die damals durch Presse und Radio verbreiteten Meldungen über die zur Rettung der Gruppe getroffenen Vorbereitungen sind noch in lebhafter Erinnerung. Im vorliegenden Buch berichtet BÖGLI neben der Schilderung einer früheren Höhlenfahrt ausführlich über dieses große Erlebnis. Der flüssig geschriebenen Erzählung sind allgemeine Angaben über das Hölloch und seine Entstehung eingefügt, aus denen die Liebe des Verfassers zu der eigenartigen unterirdischen Landschaft spricht. Zu schätzen sind auch die klaren Planskizzen und vortrefflichen Photos aus dem Höhleninnern, während der Text nach Form und Inhalt fast einem spannenden Abenteuerroman vergleichbar ist. Die Beschreibungen einfacher Kartierungen solcher Höhlen mittels Bussolenzügen vermögen vielleicht zu ähnlichen Arbeiten anzuregen. Als Geschenkbuch für die heranwachsende Jugend, für den Alpinisten und Naturfreund, verdient die Schilderung weite Verbreitung.

A. HUBER

CADISCH, J.: *Geologie der Schweizeralpen*. Seconda Edizione redatta in collaborazione con E. NIGGLI. Basilea, 1953. Wepf & Co. XI + 480 pagine, con 66 figure. Fr. 44.—

Il libro del CADISCH è l'edizione nuova ed ampliata del medesimo volume „Geologia delle Alpi svizzere“ apparso nel 1934 ed esaurito già

da parecchi anni. Nella prima parte le nostre Alpi vengono inquadrare nella geologia europea. Il CADISCH tratta le linee fondamentali delle maggiori unità tettoniche e riassume diverse teorie orogenetiche, che cercano di spiegare la tettonogenesi delle nostre montagne. Poco è stato aggiunto al testo della prima edizione, con la conseguenza che le idee attuali sono trattate meno esaurientemente di quelle attuali vent'anni fa. La seconda parte tratta le rocce delle Alpi svizzere. E. NIGGLI riassume eccellentemente i caratteri principali delle rocce magmatiche e di quelle metamorfe. J. CADISCH descrive dettagliatamente le formazioni sedimentarie. Senza dubbio questa parte del libro offre uno sguardo d'insieme finora mancante, cosicchè l'opera in questione potrà bene servire da fonte d'informazione per i corsi di geografia delle nostre scuole medie. Termini diffusi ed assai discussi negli ultimi anni come „la geosinclinale“, „trasgressioni“ e „regressioni“ sono però trattati soltanto superficialmente e senza tener conto delle pubblicazioni recenti. La terza parte è una geologia regionale e descrive diverse regioni dal punto di vista geologico. Per il geografo l'intera opera è certamente di massima utilità perchè permette un'orientamento rapido e corretto su di una materia oramai molto complessa. Il libro è stampato e illustrato con massima cura ed accompagnato da una bibliografia esauriente. A. BALLY

EDELMANN, HEINRICH und ALBERT: *Das Toggenburg. Landschaft - Geschichte - Volkskunde*. Schweizer Heimatbücher, Bd. 52. Bern 1952. Paul Haupt. 20 Seiten, 32 Bildtafeln. Geheftet Fr. 4.50. — EDELMANN, HEINRICH und SAXER, FRIEDRICH: *Obertoggenburg. Schwägalp-Neßtau|Neu St. Johann-*